

Landtagsdirektion
Eingelangt am
18. NOV. 2016

Landesrätin
Drin Christine Baur

Elena Mauracher

Telefon 0512/508-2073

Fax 0512/508-742035

buero.lr.baur@tirol.gv.at

Frau Abgeordnete
KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider
**Im Wege über Herrn
Landtagspräsidenten DDr. Herwig van
Staa**

Im Hause

**Schriftliche Anfrage 489/16; „Wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen
Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung ausgesprochen?“**

Innsbruck, 17.11.2016

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

haben Sie vielen Dank für Ihre schriftliche Anfrage 490/16 vom Oktober 2016, zu deren besserem
Verständnis ich zunächst die umfangreichen Fragen anführen und sie anschließend beantworten darf:

**Frage 1) „Als Weisung ist eine von einem Verwaltungsorgan erlassene normative Anordnung zu
verstehen, die sich - ausschließlich - an nachgeordnete Organe richtet; eine Weisung kann nur
regeln, wie das betreffende Organ die ihm übertragene Funktion auszuüben hat (interne Norm). Für
eine Weisung ist typisch, dass sie Handlungs- oder Unterlassungspflichten begründet. Weisungen
können keine Rechte und Pflichten im Außenverhältnis schaffen und sind - zielt ihr Inhalt darauf ab
- insoweit absolut nichtig. Die Abgrenzung**

von „Innen- und Außenverhältnis“ kann - zB im Dienstrecht schwierig sein.

**...Weisungen können abstrakt oder konkret, generell oder individuell sein. Weisungen werden oft
als „Erlässe“ bezeichnet, generelle Weisungen auch als „Verwaltungsverordnungen“; sie sind an
keine Form gebunden. Auch ein „Ersuchen“ kann eine Weisung sein, wenn sich aus dem
Zusammenhang der verpflichtende Charakter ergibt; Weisungen können auch schlüssig erteilt
werden. Weisungen müssen den Bediensteten tatsächlich in geeigneter Weise zur Kenntnis
gebracht werden.“**

**Im Lichte dieser rechtlichen Auslegung, wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen
Legislaturperiode erteilt?**

Frage 2) Zu welchen Einzelfällen bzw. Projekten haben Sie eine Weisung erteilt?

Frage 3) Wie lautet Ihre Begründung für die jeweilige Weisung?

Frage 4) Haben sich die betroffenen Beamten gegen diese Weisungen mündlich oder schriftlich gewehrt?

Frage 5) Wenn ja, mit welcher Begründung bzw. mit welchen Begründungen haben Sie sich gewehrt?

Frage 6) Haben die betroffenen Beamten diese Weisungen umgesetzt?

Frage 7) Wenn ja, mit welchen Folgen für das jeweilige Projekt bzw. Vorhaben?

Frage 8) Wenn nein, welche Konsequenzen hatte dies?

Frage 9) Ist Ihnen im Lichte der oben zitierten, rechtlichen Auslegung gänzlich bewusst, was alles eine Weisung ist?

Frage 10) Wenn nein, warum nicht?

Frage 11) *„Die neue Landesregierung legt einen Schwerpunkt auf Transparenz“, so Wolf und Mair in einer Aussendung. " Weisungen von Regierungsmitgliedern sind in der Verfassung verankert, also rechtlich möglich und Weisungen sind an und für sich grundsätzlich nichts Schlechtes. Wir wollen aber, dass Regierungsmitglieder, die Weisungen in ihren Ressorts geben, diese künftig öffentlich machen, damit hier die volle Transparenz gegeben ist.“ „Wer als Regierungsmitglied eine Weisung gibt“, so Wolf und Mair weiter, „hat meist gute Gründe für diese konkrete Weisung. Daher haben unsere Regierungsmitglieder auch kein Problem damit, diese Weisungen künftig öffentlich zu begründen. Wir als Klubobmänner garantieren, dass es in dieser Legislaturperiode keine Weisung von Regierungsmitgliedern gibt, die nicht öffentlich gemacht und öffentlich begründet wird. “*

Wo haben Sie die von Ihnen im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung erteilten Weisungen öffentlich gemacht?

Frage 12) Warum haben Sie bisher keine Ihrer Weisungen, entgegen der Ankündigung (siehe Frage 11), öffentlich gemacht und begründet?

Frage 13) Warum sind Sie in Ihrer Regierungsarbeit auf Weisungen angewiesen?

Laut Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung fallen die Abteilungen Soziales, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Staatsbürgerschaft und Kinder- und Jugendhilfe in meinen Zuständigkeitsbereich. Gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung ist zur Leitung jeder in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung vorgesehenen Abteilung ein Abteilungsvorstand zu bestellen. Dieser hat die von der Abteilung zu besorgenden Aufgaben, soweit er sie nicht selbst erledigt, auf die Sachbearbeiter aufzuteilen und für die rechtzeitige und sachgemäße Besorgung dieser Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu sorgen. Im Sinne dieser Bestimmung können Weisungen grundsätzlich nur an die Abteilungsvorstände, nicht jedoch auch an einzelne MitarbeiterInnen einer Fachabteilung ergehen.

Gemäß VwGH 2001/09/0023 vom 15.09.2004 unter Hinweis auf VwGH 2002/09/0088 vom 20.11.2003 „ist unter „Weisung“ eine generelle oder individuelle, abstrakte oder konkrete Norm zu verstehen, die an einen oder an eine Gruppe von dem Weisungsgeber untergeordneten Organwaltern ergeht. Sie ist ein interner Akt im Rahmen der Verwaltungsorganisation und an keine bestimmten Formerfordernisse gebunden“.

Gemäß den Ausführungen mit Hinweis auf die Vorjudikatur in VwGH 2001/09/0035 vom 17.11.2004, „kann (eine Weisung) mündlich oder schriftlich ergehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1997, ZI. 95/09/0230). Eine Weisung (ein Auftrag), die (der) von einem Vorgesetzten erteilt wird, ist nach ihrem (seinem) Inhalt und nicht allein nach ihrer Bezeichnung rechtlich zu beurteilen. Im Regelfall enthält der Auftrag eines Vorgesetzten im Dienstbetrieb eine einseitig verbindliche Anordnung (Festlegung von Pflichten) und ist damit als Weisung (Befehl) zu werten (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 15. September 1994, ZI. 92/09/0382). Eine Weisung in einer Verwaltungsorganisation muss aber nicht in Form eines Befehles ergehen, um verbindlich zu sein. Ein "Ersuchen" oder ein "Gebetenwerden" durch einen Vorgesetzten bzw. eine vorgesetzte Stelle genügt jedenfalls dann, wenn aus dem Zusammenhang klar hervorgeht, an wen (Organwalter) es sich richtet und dass sein Inhalt (ungeachtet der gewählten Formulierung) bei verständiger Würdigung nur als Festlegung einer Pflicht verstanden werden kann. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände festzustellen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 18. Mai 1994, ZI. 93/09/0009, und vom 20. November 2003, ZI. 2002/09/0088).“

Von mir sind in der laufenden Legislaturperiode keine Aufträge an MitarbeiterInnen der Fachabteilungen mit der Bezeichnung Weisung ausgesprochen worden. Die MitarbeiterInnen konnten alle von ihnen zu treffenden Entscheidungen auf Basis der gesetzlichen Grundlagen selbständig treffen. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied und der Fachabteilung ist es üblich, dass einzelne schwierigere Fälle oder Themen im Zuge der regelmäßig stattfindenden Besprechungen gemeinsam erörtert und auch im Schriftverkehr kommuniziert und festgehalten werden.

Landesrätin



Drⁱⁿ Christine Baur